

**Bekanntmachung
über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit Flugbeschränkungen
anlässlich eines Naturschutzprojekts**

vom 06. September 2023

Auf Grund § 17 Absatz 1 Satz 2 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1766), legt das Bundesministerium für Digitales und Verkehr Folgendes fest:

Als Schutzmaßnahme wird im Fluginformationsgebiet Bremen vorübergehend folgendes Gebiet mit Flugbeschränkungen festgelegt:

„ED-R Marienfließ“

1. Räumliche Ausdehnung und zeitliche Wirksamkeit

1.1 Seitliche Begrenzung

Kreis mit einem Radius von 0,54NM um 53 20 41 N 012 10 08 O.

1.2 Vertikale Begrenzung

GND - 3600 Fuß MSL.

1.3 Zeitliche Wirksamkeit

Vom 06. September 2023 bis zum 31. März 2024.

Die tatsächliche Nutzung des Gebietes wird vorab per NOTAM bekanntgemacht.

2. Art der Flugbeschränkungen

In dem vorstehend beschriebenen Gebiet sind alle Flüge einschließlich des Betriebs von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen untersagt. Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind Staatsluftfahrzeuge, Einsatzflüge der Streitkräfte, Flüge der Polizeien, Flüge im Rettungs- und Katastrophenschutzsinsatz sowie Ambulanzflüge nach vorheriger Genehmigung durch die zuständige Flugverkehrskontrollstelle. Anfragen zum Durchflug können über Sprechfunk gestellt werden.

Durchfluggenehmigungen nach §17 LuftVO werden nicht erteilt.

3. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend angeordneten Flugbeschränkungen werden nach § 62 des Luftverkehrsgesetzes strafrechtlich verfolgt.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festlegung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

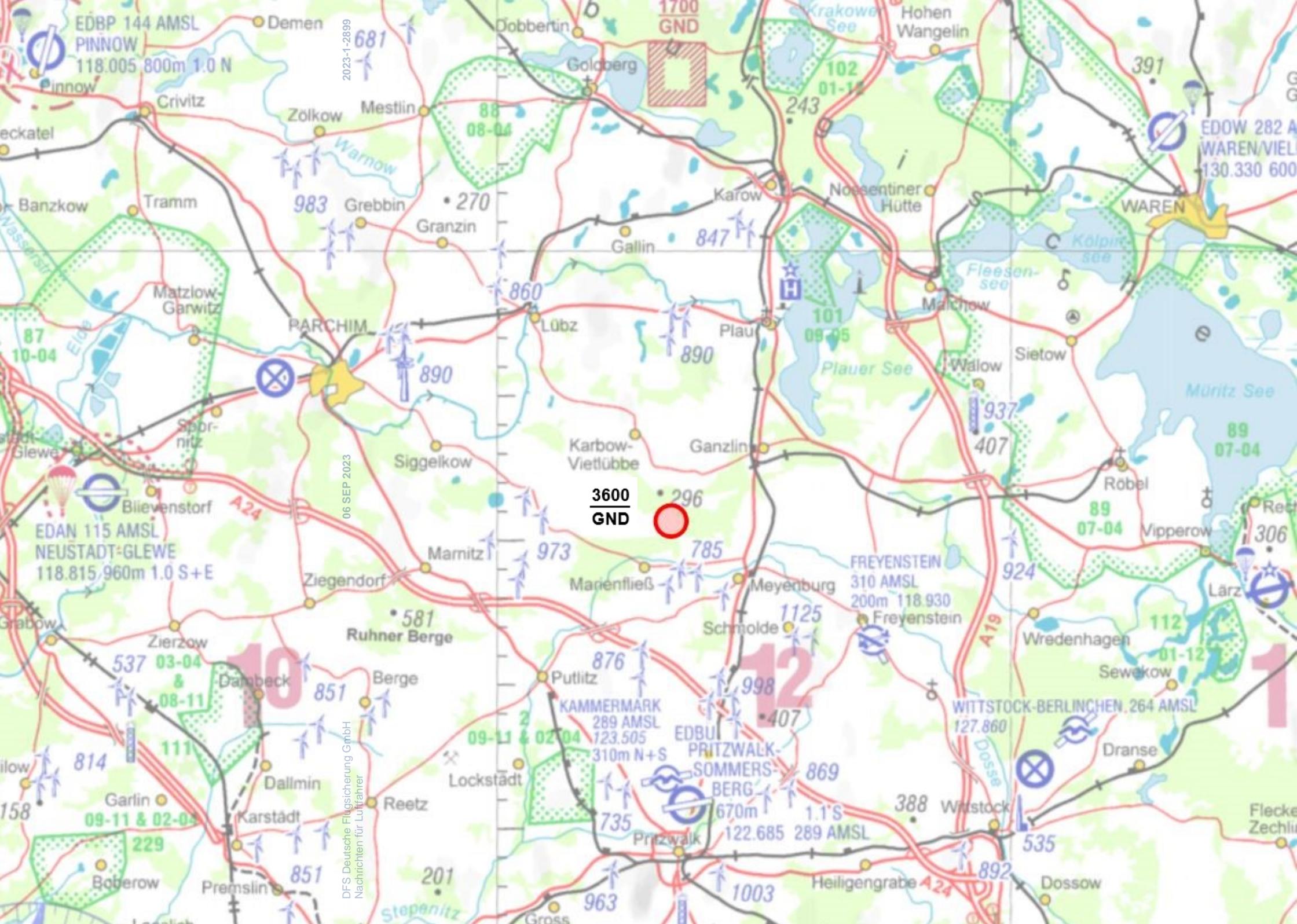
Bonn, den 06. September 2023

Bundesministerium für Digitales und Verkehr
LF17/6163.2/6

Im Auftrag



Timo Steinhoff



2023-1-2899

06 SEP 2023

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Nachrichten für Luftfahrer

EDBP 144 AMSL
PINNOW
118.005 800m 1.0 N

EDAN 115 AMSL
NEUSTADT-GLEWE
118.815 960m 1.0 S+E

3600
GND

EDOW 282 A
WAREN/VIEL
130.330 60

FREYENSTEIN
310 AMSL
200m 118.930

KAMMERMARK
289 AMSL
123.505
310m N+S

WITSTOCK-BERLINCHEN 264 AMSL
127.860

EDBU PRITZWALK-SOMMERSBERG
670m
122.685 289 AMSL

Garlin
09-11 & 02-04
229

Boberow
229

Flecke
Zechlin